Stadt Braunschweig	TOP		
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum	
61.4 Abt. Umweltschutz	14559/11	4. Aug. 2011	

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzun	Sitzung		Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
StBezRat 321 Lehndorf-Watenbüttel	24.08.2011	Х					
Planungs- und Umweltausschuss	05.10.2011	Χ					
Verwaltungsausschuss	11.10.2011		Χ				
Rat	08.11.2011	Х					

Beteiligte Fachbereiche	Beteiligung	Anhörungsrecht des	Vorlage erfolgt aufgrund
/ Referate / Abteilungen	des Referates 0140	Stadtbezirksrats	Vorschlag/Anreg.d.StBzR
		321	
	Ja X Nein	X Ja Nein	Ja X Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Wasserwerk Lamme; Einstellung der Trinkwassergewinnung und Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung

"Die als Anlage beigefügte Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lamme der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 9. Februar 1986 wird beschlossen."

Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG wird das Wasserwerk in Lamme zum Ende des Jahres 2011 stilllegen. In den letzten beiden Jahrzehnten wurde nur noch rund ein Drittel der zugelassenen Wassermenge gefördert.

Die Verwaltung wird die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 6. Mai 1966, mit der den seinerzeitigen Stadtwerken die Befugnis erteilt wurde, bis zu 365 000 Kubikmeter Trinkwasser jährlich aus zwei Brunnen zu entnehmen, daher widerrufen.

Gleichzeitig hat die Verwaltung ein Gutachten zur Beurteilung der hydrogeologischen Auswirkungen, die sich im Umfeld des Wasserwerkes Lamme bei der Stilllegung ergeben werden, beauftragt. Nach dem vorliegenden Gutachten sind Veränderungen des Grundwasserspiegels in bebauten Bereichen nicht zu erwarten. Grund sind die nur geringen geförderten Wassermengen.

Der Rat der Stadt Braunschweig hatte zum Schutz des Grundwasservorkommens mit der Verordnung vom 9. Februar 1986 ein Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Lamme festgesetzt. Durch diese Verordnung wurden bestimmte Handlungen in den jeweiligen Wasserschutzgebietszonen verboten oder für beschränkt zulässig erklärt.

Mit der dauerhaften Einstellung der Trinkwassergewinnung entfällt der Schutzzweck für dieses Wasserschutzgebiet, so dass die Wasserschutzgebietsverordnung aufzuheben ist.

I. V.
gez.
Sommer
Anlage